

Honorarordnung der Volkshochschule Weimar im Eigenbetrieb Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule / mon ami

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen

Mit den freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden schriftliche Verträge abgeschlossen. Honorare und ggfs. Nebenleistungen sind in diesen Verträgen schriftlich zu vermerken. Durch diese Verträge entsteht kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Zusätzlich ist eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UstG an den Eigenbetrieb zu stellen und auf etwaige Steuerbefreiungen hinzuweisen.

§ 2 Kurse

(1) Die Leitung von Kursen und Seminaren (einschl. Wochen-, Wochenendseminaren) wird nach der Zahl der durchgeführten und vorher vereinbarten Unterrichtsstunden (1 UStd. = mindestens 45 Min.) honoriert. Als Honorar wird ein Grundhonorar i.H.v. **23,00 Euro brutto** gezahlt.

Folgende Komponenten rechtfertigen dabei einen frei verhandelbaren höheren Betrag pro Unterrichtsstunde:

- a) akademisch-pädagogischer Abschluss
- b) sonstige Ausbildung im Bereich der Erwachsenenbildung,
- c) für die Kursleitertätigkeit relevante Zusatzqualifikationen/Lizenzen
- d) mind. 2-jährige Kursleitertätigkeit an der Volkshochschule Weimar,
- e) Fortsetzungskurs
- f) hohes messbares Engagement (bspw. weite Anfahrtswege, vorbereitungsintensive Kurse, etc.)

(2) Für Vorträge, Autorenlesungen, Mitwirkung an Podiumsdiskussionen, künstlerische Darbietungen und ähnlichen Einzelveranstaltungen kann das Honorar dieses Grundhonorar auch übersteigen.

(3) Für die Leitung von Studienreisen und Exkursionen wird ein Honorar nach Aufwand, pro Tag aber max. 8 Unterrichtseinheiten gezahlt. Dieses beinhaltet sämtliche Zuschläge. Darüber hinaus wird für die Reiseleitung ein Freiplatz im Rahmen des jeweiligen Reisearrangements zur Verfügung gestellt.

(4) Für sonstige Tätigkeiten an der Volkshochschule wird als Honorar ein Betrag pro Zeitstunde gezahlt, der dem aktuellen **Mindestlohnbetrag brutto** entspricht.

(5) Im Rahmen von Projekten und Sonderveranstaltungen kann statt einer Vergütung nach Unterrichtsstunden auch eine pauschale Gesamtvergütung erfolgen.

§ 3 Regelungen bei Kursen und Seminaren

(1) Die Mindestanzahl eingeschriebener Personen eines Kurses beträgt 8. Diese Mindestanzahl darf mit Genehmigung der Volkshochschulleiterin unter Wahrung der Kostendeckung (Deckungsbeitrag 1) unterschritten und auch überschritten werden.

(2) Kursstunden, die von Kursleitern ohne Zustimmung der Volkshochschulleiterin zusätzlich gehalten werden, werden nicht honoriert.

**Honorarordnung der Volkshochschule Weimar
im Eigenbetrieb Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule / mon ami**

- (3) Wenn zwei Kurse nach Rücksprache mit der Lehrkraft zusammengelegt werden, wird vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs gezahlt.
- (4) Werden Kurse, Seminare oder Veranstaltungen von mehreren Personen gemeinsam geleitet, so wird ein gesondertes Honorar vereinbart.
- (5) Das Kostendeckungsprinzip (Deckungsbeitrag 1) muss insgesamt gewahrt sein.

§ 4 Ausnahmeregelung

Die Volkshochschulleiterin kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von dieser Honorarordnung unter Wahrung der Kostendeckung festlegen. Sie hat bei Abweichungen dem Werkausschuss Rechenschaft zu geben.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

Fahrt- und Reisekosten können zur Wahrnehmung von Unterrichtstätigkeiten bis zur Höhe des im Landesreisekostengesetz vorgesehenen Betrages gewährt werden.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Das Honorar wird jeweils nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die es vereinbart worden ist.
- (2) Bei Honoraren für Kurse, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können Abschlagszahlungen gewährt werden.

Diese Honorarordnung wurde ordnungsgemäß durch den Werkausschuss des Eigenbetriebes beschlossen und ist mit der Werkausschusssitzung am 18.12.2024 in Kraft getreten.

Sie setzt die Honorarordnung der Volkshochschule Weimar vom 01.05.2014 außer Kraft.



Unterschrift Werkausschussvorsitzender
Weimar,